

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen und Geschäftsbeziehungen zwischen den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) und der BWH Bücken Kunststoffe GmbH & Co. KG, Hollefeldstr. 35, 48282 Emsdetten, Deutschland (nachfolgend „BWH“).

§ 1 Geltung

(1) Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BWH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BWH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), aber auch für Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von BWH gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass BWH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Angebot, Annahme

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Bestellung von BWH innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung DDP an BWH Bücken Kunststoffe GmbH & Co. KG, Hollefeldstr. 35, 48282 Emsdetten, Deutschland (INCOTERMS 2010), einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Das Zahlungsziel wird individuell in der Bestellung und deren Annahme vereinbart.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BWH im vollen gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Leistung, Lieferung

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, Zwischenhändler etc.) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat, Lagerbestand etc.).

(2) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, BWH über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(4) Für den Fall des Lieferverzuges stehen BWH alle gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich BWH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags unaufgefordert an BWH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die BWH dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für BWH vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch BWH, so dass BWH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Produkte auf BWH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt BWH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Produkte. BWH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung, Verjährung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen BWH uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist BWH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 8 Lieferantenregress, Produkthaftung, Versicherung

(1) Die BWH zustehenden gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen BWH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. BWH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die BWH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von BWH wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor BWH einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird BWH den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von BWH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress für BWH gelten auch dann, wenn die mangelhafte Produkte durch BWH oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, BWH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Produkte entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch BWH beruht.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden bzw. € 5 Mio. pro Sachschaden zu unterhalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche für BWH bleiben unberührt.

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt BWH insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).

§ 10 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Der jeweilige Einzelvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort ist Emsdetten.

(3) Ausschließlicher -auch internationaler- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist, nach Höhe des Streitwerts das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster, Deutschland, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender gesetzlich zwingender Gerichtsstand einschlägig ist.